

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Müssen die vermögenden Schwiegereltern zahlen? :  
Verwandtenunterstützung für alleinerziehende Schwiegertochter  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840406>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Müssen die vermögenden Schwiegereltern zahlen?

### Verwandtenunterstützung für alleinerziehende Schwiegertochter

*Die in finanziell sehr guten Verhältnissen lebenden Eheleute Kunz<sup>1)</sup> werden durch einen Brief des Sozialdienstes aus der Wohngemeinde der Schwiegertochter überrascht. Mit Erstaunen lesen sie die Aufforderung, gegenüber dem Sozialdienst bekanntzugeben, in welchem Umfang sie für die unterstützte geschiedene Schwiegertochter und ihre Kinder aufkommen können.*

**Die Ausgangslage:** Das Ehepaar Kunz ist überrascht und ungehalten über dieses völlig unerwartete Schreiben des Sozialdienstes der Gemeinde A. Zwar bestreiten sie nicht, dass sie in sehr guten finanziellen Verhältnissen leben, aber dennoch empfinden sie es als Zumutung, die von ihrem Sohn geschiedene Schwiegertochter unterstützen zu müssen. Und dies nicht etwa, weil der Sohn seine Alimente nicht bezahlen würde. Da der Sohn in normalen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, reichen die Unterhaltsbeiträge nicht für den Bedarf der geschiedenen Frau und der Kinder aus. Die Schwiegereltern Kunz berichten, dass auch die Schwiegertochter über das Vorgehen des Sozialdienstes aufgebracht ist.

**Die Sicht der SKOS:** Nicht über jeden Zweifel erhaben ist das Vorgehen des Sozialdienstes. Grundsätzlich sind bei Verwandtenunterstützungen immer die Auswirkungen auf die familiären Beziehungen mit zu berücksichtigen. Vor- und Nachteile eines solchen Schrittes sind gut abzuwägen. Die Unterstützten emp-

finden die Forderungen an ihre Verwandten meist als demütigend. Die Gefahr besteht, dass freiwillig geleistete Hilfen der Verwandten nun eingestellt werden. Weil die Verwandtenunterstützung ein so heikles Thema ist, sollen die Unterstützten immer vorgängig informiert und ihre Haltung in den Entscheid, Verwandtenunterstützung geltend zu machen oder nicht, einbezogen werden. Es wäre angezeigt gewesen, das Ehepaar Kunz in einem ersten Schritt zu einem persönlichen Gespräch einzuladen, und sie nicht mit einem Brief mit Forderungen zu überrumpeln.

Darf der Sozialdienst an das Ehepaar Kunz überhaupt Forderungen stellen, da doch nach der Scheidung keine verwandtschaftlichen Bindungen mehr bestehen? Die gegenseitige Unterstützungspflicht von Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) und von Geschwistern ist in Art. 328 und 329 ZGB geregelt. Die SKOS empfiehlt, lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen Verwandtenbeiträge geltend zu machen und die Geschwister von der Verwandtenunterstützung auszunehmen.

Gegenüber der geschiedenen Schwiegertochter hat das Ehepaar Kunz keine Verpflichtungen; wohl aber gegenüber den Grosskindern. Um die Höhe eines allfälligen Beitrages zu ermitteln, muss der Bedarf der Kinder berechnet werden. Verfügen die Kinder über eigene

<sup>1)</sup> Name geändert.

Mittel (z.B. Renten, Vermögen), sind diese in die Bedarfsrechnung der Kinder einzubeziehen.

Leben die Grosseltern Kunz wirklich in «überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen»? Da die Definition individuell sehr unterschiedlich ausfallen kann, hat die SKOS in ihren Richtlinien folgendes festgehalten: Nähere Abklärungen betreffend Verwandtenunterstützungsbeiträge sollen durch die Sozialdienste nur vorgenommen werden, wenn das steuerbare Einkommen (Basis: direkte Bundessteuer, einschliesslich Vermögensverzehr) bei Alleinstehenden 60'000 Franken und bei Verheirateten 80'000 Franken übersteigt; je minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind verschiebt sich die Einkommenslimite um 10'000 Franken nach oben. Ist das Ehepaar Kunz aufgrund der Steuerdaten wahrscheinlich in der Lage, Verwandtenunterstützungen zu leisten, muss der Sozialdienst für die Grosseltern Kunz in einem zweiten Schritt eine eigene Bedarfsrechnung (das Vorgehen ist in den neuen, noch in der Phase der Ver-

nehmlassung stehenden Richtlinien unter Kapitel 6.4 erläutert) erstellen, um zu ermitteln, wie hoch die Unterstützungsleistung für die Grosskinder schliesslich ausfallen soll.

Zwei Bedarfsrechnungen – für die Kinder und die Grosseltern – müssen gemacht werden. Weigert sich das Ehepaar Kunz schliesslich doch zu zahlen, muss die Forderung durch eine Zivilklage geltend gemacht werden. Verwandtenunterstützungen sind nicht nur auf der psychologischen Ebene äusserst heikel, sie sind auch sehr aufwendig für die einfordernde Stelle. Deshalb kann es auch im wohlverstandenen Interesse der Steuerzahlenden und der Allgemeinheit liegen (Kosten-Nutzen-Verhältnis), bei geringen Beiträgen auf die umfangreichen Abklärungen und das Einreichen einer Zivilklage zu verzichten. Erfolgsversprechender dürfte in den meisten Fällen sein, mit den Verwandten im Gespräch eine Lösung zu suchen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

*cab*

### **SKOS-Line: Rat bei Fragen aus der Praxis**

Bei der SKOS-Line, dem Beratungstelefon der SKOS, können sich Betroffene, SozialarbeiterInnen und Behördenmitglieder seit April 1997 Rat holen.

Über die taxpflichtige Nummer 157 52 96 für SKOS-Mitglieder und die Nummer 157 62 96 für Nichtmitglie-

der nimmt Claudio Ciabuschi von Dienstag bis Freitag zwischen 8.30 bis 12.00 Uhr die Anrufe entgegen und hilft in einer Kurzberatung weiter. Das auf dieser Seite dargestellte Beispiel ist eine der vielen zum Thema Verwandtenunterstützung eingegangenen Fragen.